

An
Bundesrat Alain Berset
Vorsteher Eidgenössisches Departement des
Innern EDI

Bern, den 1. Februar 2021

Vernehmlassung zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Stellungnahme Vorstand SODK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI zur Vernehmlassung über die Verordnung betreffend Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und äussern uns wie folgt:

Der Vorstand der SODK begrüsst die neuen Überbrückungsleistungen, welche einen wichtigen Beitrag zur Armutsprävention leisten. Sie sind ein taugliches Instrument, um einer relativ kleinen Personengruppe mit spezifischen Herausforderungen ein Altern in Würde zu ermöglichen. Sie schliessen somit eine wichtige Lücke im System der sozialen Sicherheit der Schweiz.

Wir erachten den Verordnungsvorschlag des Bundesrates grundsätzlich als gelungene Umsetzung des Gesetzes. Der Verordnungsentwurf ist eher technischer Natur, weshalb wir auf eine Rückmeldung zu einzelnen Artikeln verzichten, jedoch auf zwei grundlegende Punkte hinweisen möchten:

- Es muss verhindert werden, dass die Kantone kantonale Einführungsgesetze schaffen müssen.
- Es soll keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden (ausser dass die Kantone die Durchführungskosten tragen).

Bei den ÜL handelt es sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art 19 ÜLG). Die Kantone haben keine materiell-rechtliche Befugnis bei den ÜL.

Die nun vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone oder teilweise die Gemeinden die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantons- oder Gemeindebudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen.

Dieser Weg ist kompliziert und unnötig. Alternativen sind aus den vielen anderen Sozialversicherungszweigen bestens bekannt: Eine Finanzierung könnte demnach entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen. Die Zahlungsströme würden direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen und die Kantone wären nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Corona-Erwerbssersatzentschädigungen zeigen

aktuell, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert. Sämtliche Kontrollzyklen sind gewahrt und greifen gut. Für Kantone, bei denen die EL und damit auch die Überbrückungsleistungen teilweise von der Ausgleichskasse bzw. der SVA und teilweise von den Gemeinden vollzogen werden, sind ebenfalls praktikable Finanz- und Abrechnungsbestimmungen zu finden, die keine Gesetzesanpassungen im Kanton notwendig machen.

Wir beantragen deshalb, die Finanzflussbestimmungen entsprechend anzupassen

Wir bedanken uns bei Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

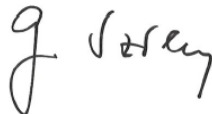
**Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy